

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
DES
LANDESSOZIALGERICHTS FÜR DAS SAARLAND

für das Geschäftsjahr 2 0 2 5; gültig ab 1. Januar 2025

A) GERICHTSVERWALTUNG

Präsident des Landessozialgerichts Dick
Vertreterin: Vizepräsidentin des LSG Marx

Beauftragte:

- | | |
|---|--|
| I. IT-Angelegenheiten und Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs: | Richter am SG Fischer |
| II. Bibliotheksangelegenheiten: | Richterin am LSG Bücker |
| III. Erstellung des Jahresberichts: | Richter am LSG Berens |
| IV. Presseangelegenheiten
der Sozialgerichtsbarkeit: | Richterin am SG D'Ugo
Vertreterin: Richterin am SG Rehman |
| V. Angelegenheiten der e. a. Richter/Innen: | Richter am LSG Kirchdörfer
Richter am SG Fischer |
| VI. Datenschutzbeauftragter: | Richter am SG Klemmer |
-

B) VERTEILUNG DER GESCHÄFTE AUF DIE SENATE

I. 1. SENAT

Verfahren, die bis zum 31.12.2023 eingegangen sind und ab dem 01.01.2025 neu eingehen, aus den folgenden Bereichen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung.
2. Streitigkeiten zwischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts über einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
3. Streitigkeiten über Beitragszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung.
4. Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

5. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974.
 6. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung.
 7. Streitigkeiten zwischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts über die Rangfolge von Ersatzansprüchen, durch Gesetz oder Anzeige übergeleiteten Ansprüchen und durch Aufrechnung verfolgbaren Ansprüchen.
 8. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und ihren Verbänden.
 9. Streitigkeiten der Alterssicherung der Landwirte.
 10. Angelegenheiten nach §§ 7a, 28 p SGB IV.
 11. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.
-

II. 2. SENAT

1. Gesetzliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten, die dem 7. Senat zugewiesen sind.
 2. Gesetzliche Krankenversicherung - einschließlich Beitragsstreitigkeiten, soweit die Krankenkassen als Einzugsstellen entschieden haben oder zu entscheiden hätten einschließlich der bis zum 31.12.2023 noch bei dem früheren 10. Senat anhängigen Verfahren
 3. Pflegeversicherung.
 4. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes entstehen.
 5. Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes.
 6. Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
 7. Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
 8. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung und ihren Verbänden.
 9. Klagen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
 10. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, insbesondere nach §§ 18 Abs. 4, 21, 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG und Wahlanfechtung gemäß § 21 b Abs. 6 GVG i.V.m. § 6 SGG.
-

III. 3. SENAT

1. Vertragsarztrecht
 2. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
 3. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Entscheidungen der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen gem. § 29 Abs. 2 Nr. 2 SGG.
-

IV. 4. SENAT

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (inkl. der Klagen nach § 6 b SGB II).
Streitigkeiten nach § 6a und § 6b Bundeskindergeldgesetz.

V. 5. SENAT

1. Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts.
 2. Streitigkeiten über die Gewährung einer Blindheitshilfe.
 3. Streitigkeiten bei der Feststellung von Behinderungen und ihres Grades sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Entziehung von Ausweisen nach § 69 SGB IX.
 4. Amts- und Rechtshilfeersuchen.
-

VI. 6. SENAT

1. Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
 2. Kindergeldrecht mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 6 a und § 6 b Bundeskindergeldgesetz.
 3. Streitigkeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.
 4. Im Allgemeinen Register (AR) zu erfassende Sachen.
-

VII. 7. SENAT

1. Gesetzliche Unfallversicherung - Eingänge ab 01.01.2015.
 2. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und ihren Verbänden.
-

VIII. 8. SENAT

Streitigkeiten nach § 55 a SGG.

IX. 9. SENAT

Verfahren, die ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 eingegangen sind, aus den folgenden Bereichen:

1. Gesetzliche Rentenversicherung.
 2. Streitigkeiten zwischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts über einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
 3. Streitigkeiten über Beitragszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 4. Streitigkeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.
 5. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974.
 6. Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung.
 7. Streitigkeiten zwischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts über die Rangfolge von Ersatzansprüchen, durch Gesetz oder Anzeige übergeleiteten Ansprüchen und durch Aufrechnung verfolgbaren Ansprüchen.
 8. Aufsichtsangelegenheiten gegenüber Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und ihren Verbänden.
 9. Streitigkeiten der Alterssicherung der Landwirte.
 10. Angelegenheiten nach §§ 7a, 28 p SGB IV.
 11. Streitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.
-

X. 11. SENAT

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.
 2. Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilferecht).
 3. Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 80 SGB XII.
-

XI. Weitere Regelungen der Geschäftsverteilung

1. Bei Anträgen (inkl. Anhörungsprügen) außerhalb bereits anhängiger Berufungen ist der Senat zuständig, der nach der Geschäftsverteilung sachlich zur Entscheidung über eine eventuelle Berufung zuständig wäre.
2. Sind Streitsachen, die gemäß § 113 SGG verbunden werden können, in verschiedenen Senaten anhängig, so ist für die Entscheidung über die Verbindung der Streitsachen der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Streitsache anhängig ist.
3. Ist bei Beschwerden und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz eine Hauptsache beim Landessozialgericht nicht oder noch nicht anhängig, so ist zuständig für weitere Verfahren (Berufungen, Beschwerden, sonst. Anträge) der Senat, bei dem die Beschwerdesache bzw. der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz noch anhängig ist.
4. Abweichend von B) I. bis X. ist der Senat zuständig, der zuletzt mit der Sache befasst war
 - a) bei Zurückverweisungen vom Bundessozialgericht,
 - b) bei Wiederaufnahme des Verfahrens,
 - c) bei Fortführung des Verfahrens nach Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen des Verfahrens,
 - d) bei allen das Verfahren betreffenden sonstigen Verfahrensanträgen und Anhörungsprügen einschließlich Anträgen auf Urteilsergänzung.

Dies gilt nicht, wenn dieser Senat mit dem entsprechenden Sachgebiet überhaupt nicht mehr befasst ist.

5. Wenn in einem Verfahren mehrere Versicherungsträger in der Weise beteiligt sind, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan B) I. – X. verschiedene Senate zuständig wären, dann ist der Senat zuständig, der für den Schwerpunkt des Rechtsstreits zuständig ist.
6. In Streitigkeiten zwischen dem Bund, den Ländern, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden entscheidet derjenige Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört; im Zweifel entscheidet derjenige Senat, der für die Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.
7. Streitigkeiten nach §§ 81 a, 81 b SGB X werden den Senaten im Rahmen ihrer jeweiligen Fachzuständigkeit zugeordnet.
8. Wird der/die Vorsitzende in einer Senatssitzung oder bei einer Senatsentscheidung durch den/die Erstvertreter/in seiner Senatsgruppe vertreten, richtet sich die dann zu erfolgende Vertretung des/der Erstvertreter/in/s nach dessen Vertretungsregelung,

wobei der/die weitere Berufsrichter/in des Senats hierbei ausfällt, da er ohnehin mitzuwirken hat.

9. Steht bei Verhinderung einer/eines beisitzenden Richter/in/s keiner der nach B) I. bis X. zuständigen Vertreter zur Verfügung, so ist die/der jeweils dienstjüngste zur Verfügung stehende beisitzende Richter/in des Richterkollegiums zum Vertreter berufen.
10. SF-Sachen mit Zusatzzeichen E werden nach dem jeweiligen Sachgebiet zugeordnet.
11. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

C) VERTEILUNG DER EHRENAMTLICHEN RICHTER AUF DIE SENATE

I. Allgemeines

1. Die den Senaten für das Geschäftsjahr **2025** in der nachstehenden Aufstellung zugeordneten ehrenamtlichen Richter werden zu den Verhandlungen der einzelnen Senate in der Reihenfolge zugezogen, wie sie sich aus der Aufstellung ergibt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, der noch nicht für eine Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, der übernächste usw.

2. Ehrenamtliche Richter, die nach Ablauf ihrer Amtszeit gemäß §§ 35, 13 Abs. 1 und 2 SGG erneut berufen werden, bleiben dem Senat zugeteilt, dem sie bisher angehört haben. Durch die Wiederberufung ändert sich in der Reihenfolge für die Heranziehung zu den Sitzungen nichts.
3. Ist die Zuziehung des nächstfolgenden ehrenamtlichen Richters wegen der Kürze der Zeit nicht durchführbar, so sind gegebenenfalls die in der Aufstellung mit *) gekennzeichneten ehrenamtlichen Richter zuzuziehen, wobei hinsichtlich der Reihenfolge der Zuziehung die Aufstellung ebenfalls maßgebend ist.

II. AUFSTELLUNG DER LISTE ÜBER DIE ZUZIEHUNG DER EHRENAMTLICHEN RICHTER ZU DEN VERHANDLUNGEN:

Vom Abdruck wird aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen.

D) GÜTERICHTER

Zu Güterichtern nach §§ 202 Satz 1 SGG, 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

1. Vizepräsidentin des LSG Marx für Verfahren der Senate 1, 4, 6, 8, 11.
2. Präsident des LSG Dick für Verfahren der Senate 2, 3, 5, 7, 9.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig.

Die Güteverfahren der Vizepräsidentin des LSG Marx werden dem 2. Senat, diejenigen des Präsidenten des LSG Dick dem 1. Senat zugeordnet.

- E)** Für die Prozessliste und die sonstigen Register gelten die in der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Saarlandes sowie in der Anordnung des Präsidenten des Landessozialgerichts zur Anwendung dieser Aktenordnung vorgesehenen Register- und Zusatzzeichen.

Saarbrücken, den 19.11.2024

Das Präsidium des Landessozialgerichts für das Saarland